

Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen vom 10. Dezember 2001

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. Seite 207) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. Seite 435) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. Seite 418) hat die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Warthausen** am 10. Dezember 2001 folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollern-Alb-Kreis bilden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (-GKZ-).
- (2) Der Zweckverband erfüllt in seinem Verbandsgebiet (§ 2) unter Beachtung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes die Aufgaben der beseitigungspflichtigen Körperschaften i.S. von § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 25. April 1978 (GBl. S. 227). § 6 Abs. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02. September 1975 (BGBl. I S. 213) bleibt unberührt.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen“.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Biberach.

§ 2

Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Gebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Stadt- und Landkreise, jedoch beim Landkreis Sigmaringen ohne die Gemeinden Beuron, Herdwangen-Schönach, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringen, Stetten a.k.M., Wald.

§ 3

Einrichtungen

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen selbst betreiben oder entsprechende Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen, wobei den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden muss.

§ 4

Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Auf Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Es wird eine Geschäftsleitung gebildet.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere eine Gebührensatzung zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der beteiligten Landkreise und Oberbürgermeistern der beteiligten Stadtkreise. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein sonst beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO oder § 43 Abs. 1 LkrO. Außerdem gehört der Verbandsversammlung je ein weiterer Vertreter der Landkreise Biberach, Freudenstadt und Göppingen an, solange der Verband in deren Gebiet eigene Anlagen nach § 3 betreibt. Für diese Vertreter wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme, mit Ausnahme der Landkreise Biberach, Freudenstadt und Göppingen, die zwei Stimmen haben.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) die Änderung der Verbandssatzung,
 - c) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - d) den Erlass von Satzungen,
 - e) die Bildung von Ausschüssen (§ 6),
 - f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

- g) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite), wenn der Betrag 1 Mio. € übersteigt,
 - h) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
 - i) Darlehenshingaben, wenn der Betrag im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
 - j) Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - k) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 200.000 € übersteigt,
 - l) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben, und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall 600.000 € übersteigen,
 - m) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 500.000 € übersteigt,
 - n) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10%, mindestens jedoch 20.000 €, des Planansatzes,
 - o) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
 - p) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall 60.000 € übersteigt,
 - q) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes,
 - r) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes,
 - s) die Bestellung der Geschäftsleitung (§ 8).
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden oder ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.
- (4) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften des § 32 der Landkreisordnung entsprechend. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten beschließende Ausschüsse bilden. In die beschließenden Ausschüsse können Sachkundige widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. In die beratenden Ausschüsse können Sachkundige widerruflich als Mitglied berufen werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen, kann der Verbandsvorsitzende der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
- (5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Benehmen mit der Geschäftsleitung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Eingruppierung und Entlassung der Beamten bzw. Angestellten des Zweckverbandes. § 5 Abs. 2 Buchst. r) bleibt unberührt. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Verbandes.
- (6) Sofern nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 5) oder der Geschäftsleitung (§ 8) gegeben ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über
 - a) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkrediten) bis zum Betrag von 1 Mio. € im Einzelfall,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis zum Betrag oder Wert von 30.000 € im Einzelfall,
 - c) Darlehenshingaben bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - d) Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert 1.000 – 3.000 € im Einzelfall beträgt.

- e) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 200.000 € im Einzelfall,
- f) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben, und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 – 600.000 € im Einzelfall betragen,
- g) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall 2.500 – 5.000 € betragen.

§ 8

Geschäftsleitung, Geschäftsführer

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Versammlung

- ein Geschäftsführer und
- ein stellvertretender Geschäftsführer

bestellt. Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Verhinderungsfall.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes verantwortlich. Er ist daneben für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig:

- a) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern,
- b) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
- c) die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert bis zu 1.000 € beträgt,
- d) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben, und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten bis zu 200.000 € im Einzelfall betragen,
- e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme bis zu 500.000 € im Einzelfall beträgt,
- f) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall bis zu 2.500 € betragen.

- (3) Der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit nicht der Verbandsvorsitzende für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 9

Finanzwirtschaft, Umlagen

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Die vom Verband nach § 19 Abs. 1 GKZ zu erhebende Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Umlagemaßstab ist die Summe aus
 - der Einwohnerzahl nach § 143 GemO
 - und dem Tierbestand nach dem Ergebnis der jeweils letzten amtlichen Viehzählung im Verbandsgebiet.

Bei der Berechnung des Tierbestandes sind nur Einhufer, Rinder, Schweine und Schafe nach der amtlichen Viehzählung im Verbandsgebiet zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht.

- (3) Für die Fälligkeit der Umlage gilt § 35 Abs. 2 Satz 1 FAG entsprechend. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass bis zur Festsetzung der Umlage für das laufende Jahr Teilzahlungen zu leisten sind, die sich nach der Umlage des vorangegangenen Jahres bemessen.

§ 10

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Es haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder nach der Bemessungsgrundlage für die Umlage in § 9 Abs. 2 verteilt. Das gleiche gilt für die Abdeckung von Verbindlichkeiten.

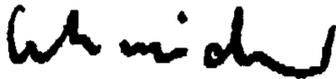
§ 13

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in Kraft.

Biberach, 10. Dezember 2001

Der Verbandsvorsitzende



Schneider
Landrat

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde. Ebenso nicht, wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.